

Steuer-News

Ausgabe 2013

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	UMSATZSTEUERLICHE NEUERUNGEN 2013	1
1.1	Elektronische Rechnungen	1
1.2	Neuerungen bei der Rechnungsausstellung	2
1.3	Heilmassage ab 2013 steuerbefreit	2
2	NEUERUNGEN IN DER SACHBEZUGSWERTEVERORDNUNG	2
2.1	Wohnraum als Sachbezug	2
2.2	Zinsersparnisse bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen	3
3	DIE NEUE PENDLERFÖRDERUNG	3
3.1	Pendlerpauschale auch für Teilzeitkräfte	3
3.2	Neueinführung des Pendlereuros	3
3.3	Jobticket für alle	3
3.4	Kein Pendlerpauschale für Arbeitnehmer mit Dienstauto	4
3.5	Anhebung der Negativsteuer und Pendlerausgleichsbetrag	4
4	NEUE GASTGEWERBEPAUSCHALIERUNG	4
5	STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN FÜR VEREINE	5
6	GESELLSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2013 – "GMBH LIGHT"	5
7	DAS NEUE BUNDESFINANZGERICHT AB 1.1.2014	6
8	WICHTIGE ÄNDERUNGEN IN DER GEWERBEORDNUNG	6
9	UMSTELLUNG AUF SEPA – DIE NEUE ZAHLUNGSART AB 1.2.2014	7
10	SONSTIGES WISSENSWERTES UND INTERESSANTES	7
10.1	Alleinverdienerabsetzbetrag	7
10.2	Doppelte Haushaltsführung – relevante Einkünfte des (Ehe)Partners	7
10.3	Auswärtige Berufsausbildung	7
10.4	Fahrradkilometergeld	7

1 Umsatzsteuerliche Neuerungen 2013

1.1 Elektronische Rechnungen

Elektronische Rechnungen (auch ohne aufwendiger Signatur) werden ab 1.1.2013 den Papierrechnungen im Hinblick auf die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gleichgestellt. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Praxis:

Ø Der **Leistungsempfänger** muss der Verwendung schriftlich oder auch konkludent **zustimmen**.

- Ø Es gelten ebenfalls **sämtliche Formvorschriften**¹ wie für die Papierrechnung.
- Ø Durch ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren** (Steuerungsverfahren) muss ein **verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung** hergestellt werden bzw nachvollziehbar sein. Der Kontrollmechanismus ist nicht gesetzlich geregelt und entspricht im Wesentlichen einer herkömmlichen Rechnungsprüfung. Sofern also eine inhaltlich richtige Rechnung vorliegt, würde diese die Annahme rechtfertigen, dass bei der elektronischen Übermittlung keine die Echtheit der Herkunft oder Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigende Fehler vorgekommen sind.

Das BMF hat die entsprechende Verordnung², in der die näheren Anforderungen an die elektronische Rechnungslegung bestimmt sind, an die geänderte Rechtslage angepasst.

1.2 Neuerungen bei der Rechnungsausstellung

Unternehmer sind **verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten** eine Rechnung für Leistungen an andere Unternehmer auszustellen³.

Bei Reverse-Charge-Umsätzen (B2B Grundregel) und bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen gilt als **Frist**, bis zu der spätestens eine Rechnung ausgestellt werden muss, der **15. des auf die Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats**.⁴

Bei solchen Reverse-Charge-Umsätzen in einem anderen Mitgliedstaat sind also ebenfalls die österreichischen Vorschriften bei der Rechnungsausstellung zu beachten. **Ausgenommen** davon sind nur jene Fälle, in denen **mittels Gutschrift abgerechnet** wird. Dann kommen die Vorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird, zur Anwendung.

Wird die Rechnung in einer Fremdwährung ausgestellt, ist zusätzlich der Umsatzsteuerbetrag in Euro bzw die Umrechnungsmethode anzugeben⁵. Damit soll sichergestellt werden, dass der Vorsteuerabzug mit dem gleichen Betrag geltend gemacht wird.

HINWEIS: Für Rechnungen an den Bund gelten ab 1.1.2014 besondere Vorschriften. Siehe dazu den Hinweis in der Checkliste zum Jahresende.

1.3 Heilmasseur ab 2013 steuerbefreit

Neu ist 2013 auch, dass nun auch die **Heilmasseur in die unechte Steuerbefreiung** der Heilberufe aufgenommen wurden⁶. Nicht umsatzsteuerbefreit sind weiterhin gewerbliche Masseur.

2 Neuerungen in der Sachbezugswerteverordnung

Die Sachbezugswerteverordnung wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2013 in zwei wichtigen Punkten geändert:

2.1 Wohnraum als Sachbezug⁷

Bis zu einer Größe der Wohnung von 30 m² ist nun kein Sachbezug mehr anzusetzen. Bei einer Wohnung, die mehr als 30 m² aber nicht mehr als 40 m² Wohnnutzfläche aufweist, ist bei der Bemessung des Sachbezugswerts ein Abschlag von 35 % (entweder vom Richtwertmietzins oder vom vom Arbeitgeber bezahlten Hauptmietzins) vorzunehmen. Dieser erhöhte Abschlag gilt aber

¹ § 11 Abs 1 und 1a UStG.

² VO BGBl II 2012/516 vom 28.12.2012, Rz 1564c bis Rz 1564l UStR

³ § 11 Abs 1 Z 1 UStG. Dies gilt auch für Leistungen an juristische Personen die nicht Unternehmer sind und Werklieferungen iZm einem Grundstück an Nichtunternehmer

⁴ § 11 Abs 1 Z 2 UStG idF AbgÄG 2012

⁵ § 11 Abs 1 Z 3 lit f UStG idF AbgÄG 2012.

⁶ § 6 Abs 1 Z 19 UStG.

⁷ § 2 Abs 7a Sachbezugswerte-VO BGBl II 416/2001.

nur, wenn die Unterkunft für höchstens 12 Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

2.2 Zinersparnisse bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen⁸

Der für die Berechnung des Sachbezugs bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen oder Arbeitgeberdarlehen anzusetzende Zinssatz wird nunmehr jedes Jahr durch Erlass des BMF festgesetzt. Dieser Zinssatz leitet sich aus dem 12-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,75 % ab. Für das Jahr **2013 wurde der Zinssatz mit 2 % festgesetzt**. Der Betrag, bis zu dem keine Zinersparnis anzusetzen ist, ist unverändert **bei € 7.300** geblieben. Die Zinersparnis ist als sonstiger Bezug nach § 67 Abs 10 EStG zu versteuern.

3 Die neue Pendlerförderung

Auf Grund der am 20.3.2013 im BGBL 2013/53 kundgemachte Neuregelung der Pendlerförderung, stehen dem **Arbeitnehmer (AN)** für die Abgeltung der **Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte** neben dem **Verkehrsabsetzbetrag** (€ 291,00) und dem (kleinen oder großen) **Pendlerpauschale** der neueingeführte **Pendlereuro** und der **Pendlerausgleichsbetrag** zu.

3.1 Pendlerpauschale auch für Teilzeitkräfte

Die Neuregelung sieht einen Anspruch auf Pendlerpauschale auch für Teilzeitbeschäftigte vor, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren. Diese erhalten ein bzw zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales. Fahren Pendler mindestens an drei Tagen pro Woche zur Arbeit, erhalten sie wie bisher das Pendlerpauschale zur Gänze. Auch die bisherige Kilometerstaffel und die Höhe der Pendlerpauschalen bleiben unverändert. Wenn Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnsitz am Arbeitsort und dem Familienwohnsitz (= Familienheimfahrten) als Werbungskosten berücksichtigt werden, kann daneben kein Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte berücksichtigt werden. Weiters steht Arbeitnehmern mit mehreren Arbeitsstätten maximal ein volles Pendlerpauschale (dh. maximal drei Drittel) im Kalendermonat zu.

Pendlerpauschale ab 1.1.2013 für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte				
	Einfache Wegstrecke	an mehr als 10 Tagen pro Monate	an 8 bis 10 Tagen pro Monat	an 4 bis 7 Tagen pro Monat
Kleines Pendler- pauschale	20 bis 40 km	696 €	464 €	232 €
	40 bis 60 km	1.356 €	904 €	452 €
	über 60 km	2.016 €	1.344 €	672 €
Großes Pendler- pauschale	2 bis 20 km	372 €	248 €	124 €
	20 bis 40 km	1.476 €	984 €	492 €
	40 bis 60 km	2.568 €	1.712 €	856 €
	über 60 km	3.672 €	2.448 €	1.224 €

3.2 Neueinführung des Pendlereuros

Pendlern steht zusätzlich zur Pendlerpauschale der **Pendlereuro**, der abhängig von der Entfernung zum Arbeitsplatz ist, als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Der Pendlereuro beträgt **jährlich 2 € pro Kilometer** der **einfachen Fahrtstrecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn die Strecke mindestens 11 Mal pro Monat zurückgelegt wird. Für Teilzeitarbeitskräfte, die an mindestens 4 bis 7 Tagen bzw 8 bis 10 Tagen pro Monat pendeln, steht der Pendlereuro zu einem bzw zwei Drittel zu. Der Pendlereuro kann bereits bei der laufenden Lohn- und Gehaltsverrechnung berücksichtigt werden.

3.3 Jobticket für alle

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ("Jobticket") auch dann steuerfrei vom Dienstgeber ersetzt werden, wenn

⁸ § 5 Sachbezugswerte-VO BGBl II 416/2001.

kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

3.4 Kein Pendlerpauschale für Arbeitnehmer mit Dienstauto

Arbeitnehmern, die ein Dienstauto auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht **ab 1.5.2013 kein Pendlerpauschale** mehr zu.

Anmerkung: In den LSt-Richtlinien⁹ wurde nun klargestellt, dass auch die Zurverfügungstellung eines dienstgebereigenen „Fiskal-LKW“ für Privatfahrten als Sachbezug zu versteuern ist. Lediglich für Spezialfahrzeuge wie zB ÖAMTC/ARBÖ -Fahrzeuge oder Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank ist kein Sachbezug anzusetzen.

3.5 Anhebung der Negativsteuer und Pendlerausgleichsbetrag

Da Arbeitnehmer, deren Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt, von der erweiterten Pendlerförderung uU aber nicht profitieren, wurde für diese ab der Veranlagung 2013 der **Höchstbetrag der Negativsteuer auf € 400 jährlich** (für 2012: € 251) angehoben. Der in diesem Betrag enthaltene „**Pendlerzuschlag**“ in Höhe von höchstens € 290 (bisher € 141) steht zu, wenn mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Zu beachten ist, dass die Negativsteuer (inklusive Pendlerzuschlag) ab 2013 mit 18% (für 2012: 15 %) der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung begrenzt ist. Da es durch die Erhöhung des Pendlerzuschlages auf € 290 bei einem Eintritt in die Steuerpflicht zu Härtefällen kommen kann, soll künftig eine Einschleifregelung einen Ausgleich schaffen. Beträgt nämlich die Einkommensteuer zwischen € 1 und € 290, kann ein Pendlerausgleichsbetrag von € 289 berücksichtigt werden, der sich gleichmäßig auf Null einschleift. Mit anderen Worten: Mit jedem Euro zusätzlicher Einkommenssteuer sinkt auch der Pendlerausgleichsbetrag um 1 Euro. Beträgt z.B. die Einkommensteuer € 100 wird ein Pendlerausgleichsbetrag von € 190 abgezogen und € 90 Negativsteuer gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des betreffenden Kalenderjahres gestellt werden.

4 Neue Gastgewerbepauschalierung

Quasi in letzter Minute wurde die mit 31.12.2012 vom VfGH¹⁰ als gesetzwidrig aufgehobene Gastgewerbepauschalierungsverordnung durch eine neue Verordnung¹¹ ersetzt. Die neue Pauschalierung ist keine Vollpauschalierung mehr sondern nur eine erweiterte Betriebsausgabenpauschalierung. Sie ist **auf Betriebe des Gaststättengewerbes beschränkt, die über einen Gewerbeschein gem § 111 GewO verfügen und diesen auch benötigen**. Dadurch sind sämtliche **kleinen Gastgewerbebetriebe**, die keinen Gastgewerbeschein¹² benötigen, von der **Pauschalierung ausgenommen**. Zu diesen Kleinbetrieben gehören zB Schutzhütten, Beherbergung von Gästen mit nicht mehr als 10 Fremdenbetten und Würstelstände oder Kebab-Buden mit nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen. Die Ausklammerung gerade von Kleinstbetrieben aus der Begünstigung der Pauschalierung erzeugt neuerlich Spekulationen über die Gesetzwidrigkeit der Verordnung.

Im Detail sieht die neue Verordnung drei Teilpauschalien vor: **ein Grundpauschale (10%), ein Mobilitätspauschale (2%) und ein Energie- und Raumpauschale (8%)**. Bemessungsgrundlage der Pauschalien ist jeweils der Umsatz. Die **Umsatzgrenze**, bis zu der eine Pauschalierung zulässig ist, ist mit **€ 255.000 unverändert geblieben**, ebenso die Voraussetzung, dass weder Buchführungspflicht bestehen darf noch freiwillig Bücher geführt werden. Mobilitäts- sowie Energie- und Raumpauschale können nur gemeinsam mit dem Grundpauschale in Anspruch genommen werden.

Neu ist auch, dass die Inanspruchnahme der Pauschalierung den Unternehmer für die **folgenden zwei Wirtschaftsjahre bindet**. Eine **pauschale Ermittlung von Vorsteuerbeträgen** für Gastgewerbebetriebe sieht die neue Verordnung **nicht mehr** vor.

⁹ Rz 174a, 175 und 745 LStR 2012

¹⁰ VfGH 14.3.2012, V113/11.

¹¹ BGBl II 488/2012 vom 21.12.2012.

¹² Gem § 111 Abs 2 GewO.

5 Steuerliche Erleichterungen für Vereine

Im Rahmen der laufenden Richtlinienwartung 2013¹³ sind folgende Punkte aus den Vereinsrichtlinien hervorzuheben:

- Ø Die rückwirkend **mit 1.1.2013** von € 7.300 auf **€ 10.000**¹⁴ angehobene Grenze für die Körperschaftsteuerpflicht für steuerpflichtige, erlaubte Tätigkeiten von gemeinnützigen Vereinen wurde eingearbeitet. Weiters können künftig bei allen Vereinsveranstaltungen pauschal **20 % des Umsatzes als Betriebsausgaben** für Eigenleistungen abgezogen werden.
- Ø Die Abgrenzung zwischen **großem Vereinsfest** (begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb) und **kleinem Vereinsfest** als entbehrlicher Hilfsbetrieb wurde präzisiert. Ein kleines Vereinsfest liegt vor, wenn das Fest ausschließlich von den Vereinsmitgliedern getragen wird, dh dass Organisation und Planung ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen durchgeführt werden. Auf die Anzahl der Vereinsfestbesucher ist nicht mehr abzustellen. Als kleines Vereinsfest gelten solche Veranstaltungen (zB Faschingsball oder Sommerfest) so lange, bis sie im Kalenderjahr insgesamt einen Zeitraum von 48 Stunden nicht übersteigen.

6 Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 – "GmbH light"

Am 12.6.2013 wurde das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (GesRÄG) 2013 im Nationalrat beschlossen¹⁵. Das Herzstück der Reform stellt die **Senkung des Mindeststammkapitals bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung** von bisher € 35.000 auf **€ 10.000** dar.

Mindestkörperschaftsteuer

Die Herabsetzung des Mindeststammkapitals führt auch zur Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer. Diese **beträgt künftig € 125 pro Quartal bzw € 500 im Jahr** (bisher € 1.750 im Jahr). Diese **Anpassung** gilt auch für bestehende GmbHs, wird hier aber bei den Vorauszahlungen **erst ab 1.1.2014 wirksam**. Die in den beiden letzten Quartalen des Jahres 2013 zu hoch entrichtete Mindestkörperschaftsteuer wird dann bei der Veranlagung 2013 gutgeschrieben und kann rückgefordert werden. Für bestehende GmbHs ergibt sich für das Jahr 2013 daher ein Mischbetrag an Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von € 1.125.

Ordentliche Kapitalherabsetzung

Bestehende GmbHs können durch eine ordentliche Kapitalherabsetzung ihr Stammkapital ebenfalls auf das neue Mindestkapital verringern. Zu bedenken ist aber, dass die Kapitalherabsetzung ua aus Gläubigerschutzgründen doch sehr aufwändig und mit entsprechenden Kosten verbunden ist.

Erweiterte Verpflichtungen für Geschäftsführer

Nach alter Rechtslage mussten Geschäftsführer eine Generalversammlung bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals einberufen. Seit 1.7.2013 besteht zusätzlich eine **Einberufungspflicht**¹⁶, wenn in der GmbH die **Eigenmittelquote weniger als 8 %** und die **fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre** beträgt. Die erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage halten dazu ausdrücklich fest, dass sich diese Verpflichtungen zur Einberufung durchaus **auch unterjährig** (und nicht nur nach Vorliegen des Jahresabschlusses) ergeben können. Klarstellend wird noch angeführt, dass auch bei längerfristigem Unter- bzw Überschreiten der oben erwähnten URG-Kennzahlen jedoch nur eine einmalige Einberufung notwendig ist. Ganz besonders zu beachten ist, dass der Gesetzgeber verlangt, dass die von der Generalversammlung gefassten **Beschlüsse dem Firmenbuchgericht mitzuteilen** sind.

Unterlässt der Geschäftsführer die Einberufung der Generalversammlung, macht er sich einer Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft schuldig. Erfolgt keine Mitteilung an das Firmenbuchgericht, könnte dies bei einer späteren Insolvenz zu Haftungsansprüchen der Gläubiger gegenüber dem Geschäftsführer führen¹⁷.

¹³ Erlass des BMF 24. 7. 2013, BMF-010200/0012-VI/6/2013

¹⁴ § 23 KStG idF BGBl I 2013/135 vom 29.7.2013

¹⁵ BGBl I 109/2013 vom 2.7.2013

¹⁶ § 36 Abs 2 GmbHG

¹⁷ Vgl Reich-Rohrwig, GesRÄG 2013, ecolex 705 f.

7 Das neue Bundesfinanzgericht ab 1.1.2014

Ab 1.1.2014 tritt die **Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit** in Kraft. Diese besteht darin, dass es künftig in jedem Bundesland ein Landesverwaltungsgericht und daneben zwei Bundesverwaltungsgerichte geben wird. Aus steuertechnischer Sicht sind künftig die Landesverwaltungsgerichte insofern von Interesse, als dort Rechtsmittel in Gemeinde- und Landesabgabensachen verhandelt werden (zB Berufungen in Kommunalsteuerangelegenheiten). Von zentralem Interesse ist aber das neue Bundesfinanzgericht. Dieses wird durch Überleitung des Unabhängigen Finanzsenats geschaffen.

Was ist künftig neu am Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen?

- **Neu** ist vorerst, dass das Rechtsmittel in Abgabensachen künftig nicht mehr als Berufung, sondern als **Beschwerde** bezeichnet wird¹⁸.
- Die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts in der Sache wird künftig als **Erkenntnis** bezeichnet¹⁹ (derzeit Berufungsentscheidung).
- Gegen einen Beschluss oder ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts steht nach wie vor als außerordentliches Rechtsmittel die **Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof**²⁰ und künftig die **Revision an den Verwaltungsgerichtshof**²¹ offen.
- Das Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht ist wie bisher nicht mit Kosten für die Partei verbunden²².

Eine weitere **wesentliche Neuerung des Abgabeverfahrens**, welches nicht mit dem Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang steht, stellt die **Umgestaltung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme in der BAO**²³ dar. Künftig besteht in diesem Punkt Waffengleichheit zwischen den Abgabepflichtigen und den Finanzbehörden. Ein **durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann dann von Amts wegen oder auf Antrag der Partei wieder aufgenommen** werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel neu hervorgekommen sind, die für das abgeschlossene Verfahren von Relevanz sind. Die derzeitige Voraussetzung für eine Wiederaufnahme auf Antrag der Partei, wonach die Beweismittel ohne grobes Verschulden der Partei im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht wurden, entfällt künftig.

8 Wichtige Änderungen in der Gewerbeordnung

Mit der letzten Novelle²⁴ zur Gewerbeordnung wurden einige für die Praxis durchaus bedeutsame Änderungen vorgenommen. Für Betriebsnachfolger ist folgende hervorzuheben:

Aus Anlass einer **Betriebsübernahme** kann der Übernehmer beantragen, dass ihm eine **Zusammenstellung der die Genehmigung der Betriebsanlage betreffenden Bescheide** übermittelt wird²⁵. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Betriebsübernahme zu stellen. Innerhalb von sechs Wochen nach Übermittlung der Zusammenstellung kann der Übernehmer beantragen, dass vorgeschriebene Auflagen aufzuheben oder abzuändern sind, wenn die Auflagen für die wahrzunehmenden Interessen nicht (mehr) erforderlich sind oder auch mit den Inhaber weniger belastenden Auflagen das Auslangen gefunden werden kann²⁶. Ferner kann er den Antrag stellen, dass bestimmte vorgeschriebene Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn dem Übernehmer zB wegen der mit der Übernahme verbundenen Kosten die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist²⁷.

¹⁸ § 243 BAO.

¹⁹ § 279 BAO.

²⁰ Artikel 144 B-VG.

²¹ Artikel 133 Abs 1 Z 1 B-VG.

²² § 313 BAO.

²³ § 303 BAO.

²⁴ BGBl I 85/2013.

²⁵ § 79d GewO.

²⁶ § 79c GewO.

²⁷ § 79d Abs 2 Z 2 GewO.

9 Umstellung auf SEPA – die neue Zahlungsart ab 1.2.2014

Im Februar 2014 ist es endgültig soweit. **SEPA** steht für Single Euro Payment Area. Ab dann werden nämlich **Lastschriftinzüge und Zahlungen nur mehr** über den einheitlichen europäischen Zahlungsverkehr abgewickelt.

Künftig sind **IBAN und BIC** anzugeben, und zwar nicht nur auf den neuen Zahlscheinen, sondern auch auf Rechnungen, dem Geschäftspapier, der Homepage etc (sofern dort die Bankverbindungen aufscheinen). Für Verrechnung über Lastschriftinzug ist auch noch eine von der OENB zugeteilte Creditor-Identification (**CID**), welche über die Bank angefordert werden kann, erforderlich.

Die neuen Bankverbindungen der Finanzämter sind auf allen automatisiert versendeten Schriftstücken abgedruckt und auch auf der Homepage des Finanzministeriums zu finden: <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/>.

10 Sonstiges Wissenswertes und Interessantes

10.1 **Alleinverdienerabsetzbetrag**²⁸

Voraussetzung für den Alleinverdienerabsetzbetrag ist ua, dass die steuerpflichtigen Einkünfte des **(Ehe)Partners höchstens €6.000 pa** betragen. Dabei sind nicht nur die (endbesteuerten) Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern auch die Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen des (Ehe)partners zu berücksichtigen.

10.2 **Doppelte Haushaltsführung – relevante Einkünfte des (Ehe)Partners**²⁹

Die Kosten einer doppelten Haushaltsführung können als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn der Familienwohnsitz deshalb beibehalten wird, weil der (Ehe)Partners steuerlich relevante Einkünfte von wirtschaftlicher Bedeutung am Familienwohnsitz erzielt. Als steuerlich relevant werden ab der Veranlagung 2013 Einkünfte von mehr als € 6.000 (€ 2.200 bis zur Veranlagung 2012) betrachtet. Die Einkünfte sind auch dann von wirtschaftlicher Bedeutung, wenn diese zwar unter der Grenze liegen, aber mehr als ein Zehntel der Einkünfte des Steuerpflichtigen ausmachen. Auch in diesen Fällen liegt eine Unzumutbarkeit eines Familienwohnsitzwechsels vor, und führt zur Anerkennung der doppelten Haushaltsführung und Familienheimfahrten als Werbungskosten.

10.3 **Auswärtige Berufsausbildung**³⁰

Bei Auslandsstudienaufenthalten im Rahmen eines institutionell geförderten Austauschprogramms (zB Erasmus, Comenius) steht angesichts der Förderung für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes der Freibetrag iHv € 110 pro Monat zu.

10.4 **Fahrradkilometergeld**³¹

Das Kilometergeld für Fahrräder wurde nun in die Auflistung der Kilometergeldsätze aufgenommen und beträgt **€0,38 / km** (seit 1.1.2011).

²⁸ Rz 774 LStR 2012

²⁹ Rz 344 LStR 2012

³⁰ Rz 876 LStR 2012

³¹ Rz 1404 LStR 2012